

## II. Theil.

# Die Strafe der Kreuzigung.

### I. Zur Geschichte der Kreuzesstrafe.

Die Anwendung des Kreuzes als Strafmittel ist, wie bereits im 1. Theile bemerkt wurde, eine sehr alte und sehr allgemeine. Den Ursprung dieser Strafe haben wir in Asien zu suchen, von wo aus sie frühe schon ihren schauerlichen Rundgang über den damals bekannten Erdkreis angetreten hat. Gleicherweise ist schon darauf hingewiesen worden, dass die erste Art der Anwendung dieser Strafe (die Pfählung) sich im Laufe der Zeit geändert habe; wann aber diese Uebergänge stattgefunden, wann namentlich das vierarmige Kreuz zur allgemeinen Annahme gekommen sei, ist heute schwerlich mehr zu ermitteln. Herodot, der uns über einige der ältesten Kreuzigungen berichtet, scheint meist nur die Anheftung an den einfachen Pfahl vor Augen zu haben und kann nur mit weit hergeholtten Interpretationen an einigen Stellen für das vierarmige Kreuz herangezogen werden. Bei den römischen Schriftstellern dagegen haben wir allemal, wo sie einfach von der Kreuzigung reden, an die Anwendung des vierarmigen Kreuzes zu denken; es fehlt der lateinischen Sprache das Wort für Pfählen (*impalare*<sup>1)</sup> ist ebenso wie *cruciare* spätern christlichen Ursprungs) ganz und gar, und wo die Schriftsteller von einer solchen Hinrichtung sprechen, brauchen sie irgend eine Verbindung mit *crux* und setzen zu *crux* noch das Wort *acuta* hinzu.<sup>2)</sup>

Sämmtliche Arten der Kreuzigung werden sowohl von griechischen wie lateinischen Schriftstellern mit denselben Worten bezeichnet, und es steht, wenigstens für den Occident, fest, dass im ersten Jahrhundert vor Chr. Geburt nie oder nur in äusserst seltenen Ausnahmen an eine Vollziehung der Kreuzesstrafe mittels des einfachen Pfahles zu denken ist. Fassen wir die geographische Verbreitung der Kreuzesstrafe in's Auge, so finden wir sie fast bei allen Völkern der alten Welt mit Ausnahme des Judenvolkes in Uebung. Diesem scheint das Wort der heil. Schrift: „Verflucht ist vor dem Herrn, wer am Holze hängt“ eine ehrene Mauer gewesen zu sein. Freilich werden in der heil. Schrift mehrfach Kreuzigungen auch im A. T.<sup>3)</sup> erwähnt, indessen zeigt eine genaue Ansicht der betreffenden Stellen, dass diese Strafen theils von Ausländern vollzogen wurden, theils legt der Text nahe, an eine vorhergegangene anderweitige Tödtung zu denken, so dass nur die leblosen Körper zur Schmach und Abschreckung an's Kreuz geschlagen wurden. Ein positives Gesetz, welches die Anwendung dieser Strafe gebot, findet sich in der heil. Schrift nicht, und der Talmud<sup>4)</sup> kennt nur die vier Lebensstrafen des

1) Du Cange Glossar. m. et inf. Latin. *impalare*.

2) Senec. Ep. 101.

3) Josue VIII, 29. Num. XXV, 4. II. Reg. XXI, 9. Deuteron. XXI, 23.

4) Kipping de suppl. cruc. VIII, 2.

Erwürgens, der Enthauptung, der Steinigung und der Verbrennung. Die Hinrichtung von 800 rebellischen Juden am Kreuze, welche unter den Hasmonaern<sup>1)</sup> vorgekommen sein soll, wird dem Einflusse römischer Sitte und römischer Herrschaft zugeschrieben werden müssen. Ueber die Verbreitung der Strafe hat Lipsius<sup>2)</sup> ein ziemlich umfangreiches Material zusammengestellt, welches wir, die Annahme, dass auch die Juden die Kreuzesstrafe gekannt hätten, ausgenommen, richtig befunden haben und etwas erweitert in Folgendem benutzen wollen. Da die Aufzählung der einzelnen Fälle ohne besonderes Interesse ist, so seien hier einfach die Völker erwähnt, bei denen sich das Vorkommen der Strafe erwähnt findet. Es sind: 1) die Syrer;<sup>3)</sup> — 2) die Aegypter, von denen der ägyptische Oberpriester Manetho ausdrücklich erwähnt, dass sie regelmässig schwere Verbrecher mit dieser Strafe belegten;<sup>4)</sup> — 3) die Perser, bei denen es Sitte war, Rebellion und Handaufheben gegen den König damit zu bestrafen, dass man dem Rebellen das Haupt (zuweilen auch die Hand) abschlug und den Körper an's Kreuz nagelte;<sup>5)</sup> — 4) bei den Medern und Babyloniern;<sup>6)</sup> — 5) bei den Scythen.<sup>7)</sup> — Ebenso findet sich 6) diese Strafe in Afrika. Carthago geniesst den traurigen Ruhm, nicht selten seine besten Bürger an's Kreuz geschlagen zu haben. Der Feldherr, der unglücklich oder auch nur strategisch schlecht gekämpft hatte, büsste seine Fehler am Kreuze;<sup>8)</sup> — 7) auch Griechenland und Sicilien kennen die Kreuzesstrafe;<sup>9)</sup> — 8) nach Italien, wenigstens nach Rom, scheint die Kreuzesstrafe von Carthago aus gekommen zu sein und zwar wahrscheinlich in Folge des Handelsvertrages vom Jahre 509 v. Chr. Anfangs bloss Sklavenstrafe, fand sie hier einen günstigen Boden und wurde im Verlaufe der Zeit auch offizielle staatliche Strafe. Begünstigt durch die harte Auffassung vom Sklaventhume und dem Rechte des Herrn über die Sklaven wurde sie für die Letzteren in Rom als häusliche Strafe so häufig, dass schon bei Plautus (184 v. Chr.) einer dieser Unglücklichen das Kreuz in bitterem Spotte sein Ahnengrab nennt;<sup>10)</sup> — 9) ebenso wird diese Strafe erwähnt bei den Briten, Friesen und Germanen.<sup>11)</sup> Bei den Japanesen hat sie sich bis zum heutigen Tage erhalten. An Christen wurde sie in den Zeiten der grossen Verfolgungen zur Verhöhnung ihres göttlichen Stifters<sup>12)</sup> sehr häufig vollzogen und zwar nach altem Herkommen, ohne Unterschied des Geschlechtes.<sup>13)</sup>

Von diesen uns berichteten Kreuzigungen ist die älteste die von Justinus bei den Scythen erwähnte, sie fällt gegen 600 oder 603 v. Chr.; gegen das Jahr 558 fand die Kreuzigung der medischen Traumdeuter statt; gegen 520 die Hinrichtung des Polycrates durch die Perser; um 455 liess Artaxerxes I. den König Inarus, um 400 Dionys I. den Daimenes und die zu Motya gefangenen

1) Joseph. Antiqq. XIII, 22.

2) Lips. de cruc. I, 11.

3) Esth. VII, 10. Suspensus est itaque Aman in patibulo.

4) Justin. XXX, 2. Manetho Apotelesm. III, 195, citirt bei Zesterm. a. a. O. II, 7.

5) Xenoph. Anab. III, 1, 12. Herod. III, 125. VI, 30. VII, 238. Cic. de fin. V, 30. Thucyd. I, 110.

6) Herod. I, 128. III, 159.

7) Justin. II, 5.

8) Valer. Max. II, 7. Polyb. I, 24, 6. Liv. XVII. Epit. Herod. IV, 202. Justin. XVIII, 7.

9) Curt. de reb. gest. Alex. M. IV, 4, 17. Herod. VII, 33. Diod. Sic. XIV, 53, 5.

10) Plaut. Mil. glor. II, 4, 19. Noli minitari: scio crucem futuram mihi sepulcrum.

Ibi mei majores sunt siti, pater, avos, proavos, abavos.

11) Tacit. Ann. XIV, 33. IV, 72. Gretser de s. cruc. I, 24.

12) Lips. de cruc. I, 15. Joseph. Antiqq. XVIII, 13.

13) Plaut. Aul. I, 2, 21.



Griechen an's Kreuz heften. In Bezug auf Rom wollen Einige noch über das Jahr 509 hinausgehen und ein Vorkommen der Kreuzesstrafe schon unter Tullus Hostilius (673—641) ansetzen, während Andere ihr frühestes Vorkommen in die Regierungszeit des Tarquinius Priscus (616—578) verlegen. Für die erste Annahme beruft man sich auf Livius I, 26, für die zweite auf Plinius N. H. XXXVI, 15. Allein bei Livius deutet das Wort *resti* auf den Strick, auf den Tod durch Erhängen, bei Plinius aber ist Rede von einer Strafe zur Abschreckung der Selbstmörder, welche, um sich dem drückenden Dienste beim Bau der Cloaca maxima zu entziehen, sich den Tod gaben, und deshalb (also doch wohl nach dem Tode) von Tarquinius Priscus zur Abschreckung für Andere an's Kreuz geschlagen wurden.<sup>1)</sup> Einen genauen Bericht über die Kreuzigung *Lebender* besitzen wir für diese Zeiten nicht und wird man wohl einstweilen beim angeführten Datum stehen bleiben müssen.

Als Gesamtergebnis ergibt sich also eine frühzeitige, bis in das 7. Jahrhundert v. Chr. hinaufreichende und fast allgemeine Verbreitung der Kreuzesstrafe, welche im Morgenlande entstanden, von dort höchst wahrscheinlich mit phönizischen Colonien und punischen Handelsbeziehungen den Weg zum Abendlande gemacht und zu Rom zunächst als Sklavenstrafe sich eingebürgert hat. Später ist sie dann in das Criminalrecht des Staates aufgenommen und erst nach langen Kämpfen durch christliche Anschauung und christliche Cultur beseitigt worden. Diese Aufhebung wird nicht selten dem Kaiser Constantin M. zugeschrieben. Aber schon Lipsius<sup>2)</sup> hat darüber seine Bedenken und meint, im Privatgebrauche möge sie wohl auch nach Constantin noch Anwendung gefunden haben. Und so ist es, und zwar nicht bloss für das Privatrecht, sondern auch für das Criminalrecht anzunehmen. Die Väter jener Meinung sind Aurelius Victor, Sozomenus und Cassiodorus.<sup>3)</sup> Als das Jahr der Aufhebung bezeichnet man gewöhnlich 315; ein positives Edikt Constantins aber wird nirgends dafür beigebracht. Dagegen gebot noch 314 Constantin, die Sklaven zu kreuzigen, welche es wagten, ihren Patron anzuklagen<sup>4)</sup>, und der kaiserliche Sachwalter Firmicus Maternus<sup>5)</sup> erwähnt in einem Werke, welches noch zu Lebzeiten Constantins (336—337 nach Bähr) erschien, jenes Aufhebungsdekretes mit keinem Worte, wohl aber der Kreuzigung als einer gangbaren Strafe. Mehrfach findet sich dann noch die Verhängung der Strafe im 4. Jahrhundert berichtet. Pacatus,<sup>6)</sup> Zeitgenosse und Lobredner Theodosius I., führt eine solche Hinrichtung noch gegen das Ende des 4. Jahrhunderts an, erwähnt aber auch, dass dieser Kaiser schon einen Hochverräther *enthaupten* liess. Theodosius II. (408—415) erliess ein Verbot, gerichtet gegen die Sitte der Juden, an einem ihrer Feste die Figur eines Gekreuzigten (nach ihrer Aussage Aman) zu verbrennen, welches Justinian (527—565)<sup>7)</sup> erneuerte. Auch liess dieser Kaiser, wie schon früher erwähnt, allenthalben in den Gesetzbüchern das Wort *crux* von Tribonian durch das Wort *furca* ersetzen.<sup>8)</sup> Aus allen diesen Thatsachen wird wohl der Schluss erlaubt sein, dass Constantin die Kreuzesstrafe *nicht* aufgehoben habe, dass dieselbe vielmehr noch gesetzlich fortbestand,

1) Plin. H. N. XXXVI, 15. *Novum remedium invenit ille rex (Tarquinius Pr.) ut omnium ita defunctorum figeret crucibus corpora spectanda civibus simul et feris volucrisque laceranda.*

2) Lips. de cruc. III, 14.

3) Aur. Vict. de Caes. XLI. Sozom. H. E. I, 8. Cassiod. Hist. trip. I, 9.

4) Corp. leg. ab I. R. a Just. lat. p. 192. *Hi tales aut in crucem tolluntur aut iis crura franguntur.*

5) Firmic. Mat. Math. I, 4. VIII, 6 u. 25. Nach Bernhardt erschien jedoch das Werk erst 355.

6) Charit. III, 4. IV, 2. Pacat. Panegy. in Theod. c. XLII, XLIV, XLV.

7) Codex Justin. I, 9—11 de Judaeis.

8) Cuiacii Animadv. XVI, 11.

aber nur in seltenen Fällen mehr angewendet wurde, so allmählig im Anfange des 5. Jahrhunderts ausser Uebung kam und endlich faktisch und gesetzlich ihre Aufhebung dadurch erhielt, dass Justinian an die Stelle des Kreuzestodes den Tod durch die furca oder furcilla treten liess und dieses auch offiziell dadurch dokumentirte, dass er das Wort *crux* aus der Gesetzgebung verschwinden und durch *furca* ersetzen liess. Von einer Vollziehung der Kreuzesstrafe wird seit dem 5. Jahrhundert nicht mehr berichtet.

## 2. Namen und Charakter der Kreuzesstrafe.

Zur Bezeichnung der *Kreuzigung* haben die Griechen die Worte *ἀνασταύρωσις* (*σταύρωσις*) und *ἀνασκολόπισις*, *ἀνασκολοπισμός*. Beide Benennungen bezeichnen nun allerdings ihrem ursprünglichen Wortsinne nach die *Pfählung* (denn *ἀνασκολοπιζω* wie *ἀνασταυρόω* heissen zunächst *an den Pfahl bringen*), zweifellos dienen sie aber auch zur Bezeichnung der Anheftung an das vierarmige Kreuz. Das ergibt sich klar und deutlich aus der schon oben berührten Stelle Lucians, wo das Kreuz als der Figur des T nachgebildet geschildert wird. Offenbar kann bei diesem Vergleiche Lucian nicht an den einzelnen und einfachen Pfahl denken, sondern nur an ein zusammengesetztes Kreuz; er gebraucht aber zu dessen Bezeichnung das Wort *σταυρός* sowie er auch das Kreuzigen selbst mit *ἀνασκολοπιζειν* ausdrückt.<sup>1)</sup> In einer andern Schrift erwähnt Lucian die Anheftung des Prometheus an den Kaukasus, er bespricht die Ausbreitung der Arme, und, obschon dabei gewiss an nichts weniger als an einen Pfahl zu denken ist, braucht er doch die Bezeichnung *ἀνεσταυρώσθω*.<sup>2)</sup> In gleichem Sinne nennt sich auch bei Aeschylus Prometheus selber *ἀνασκολοπισθησόμενον*. (Bei spätern Schriftstellern finden sich auch noch die Worte *καθήλωσις* und *προσήλωσις* = Annagelung.)<sup>3)</sup>

Den Lateinern fehlt das bestimmte Wort für Kreuzigung; den Begriff drücken sie in reicher Mannigfaltigkeit aus durch *cruce afficere*, in *crucem agere*, *tollere*, *figere*, (auch in *cruce*), *cruci dare*, *affigere*, *suffigere*.<sup>4)</sup> Alle diese Zeitwörter finden sich gleichmässig, auch mit *patibulum* verbunden. *Crucifixio* und *cruciatio* sind spätlateinischen Ursprungs.<sup>5)</sup> Dem Wortlaute der am häufigsten gebrauchten Verbindungen gemäss haben wir demnach bei den Römern *nie an ein Pfählen*, dagegen stets an ein *Anheften*, *Annageln* zu denken. Da nun aber auch bei Herodot an einzelnen Stellen die Annagelung ausdrücklich erwähnt wird<sup>6)</sup> und einzelne der von ihm berichteten Hinrichtungen auch von lateinischen Schriftstellern erwähnt<sup>7)</sup> und so dargestellt werden, als ob sie am vierarmigen Kreuze erfolgt seien, so können wir unbedenklich den Schluss ziehen, dass die Kreuzesstrafe vollzogen wurde durch Annagelung, und dass, nachdem einmal die Pfählung abgekommen war, die Anheftung an das vierarmige Kreuz regelmässig durch Annagelung erfolgte. Daher denn auch des Xenophon von Ephesus Entschuldigung für seine den Zeitgenossen unverständliche Kreuzigung (*Anbindung* durch Stricke), „denn so ist es dort (in Aegypten) Sitte.“

Was den Charakter der Kreuzesstrafe betrifft, so hat Lipsius (und noch jüngst Langen)<sup>8)</sup>

1) Lucian *Δίκη πον.* § 12.

2) Luc. Prom. I, 8.

3) Passow. V. *καθήλωσις*.

4) Lips. de cruc. II, 7, wo noch einige seltenere Verbindungen erwähnt werden.

5) Du Cange Glossar: *crucifixio*.

6) Herod. VII, 33. Herod. IX, 120.

7) Curtius de reb. gest. Alex. M. IV, 14, 17. Justin. XXX, 2.

8) Lips. l. c. II, 12. Langen letzte Lebenst., S. 354.



die Behauptung aufgestellt, dieselbe sei keine selbstständige Lebensstrafe gewesen, sondern nur Mittel zum Zwecke, eine vorbereitende Handlung, um den Tod durch Lanzenstiche, Zerreißen durch wilde Thiere, Ersticken im Rauch u. s. w. herbeizuführen. Indessen mit Unrecht; alle Stellen, welche insbesondere Lipsius für diese Behauptung anführt, beweisen zwar, dass nicht selten als Erhöhung und Zugabe zur Kreuzesstrafe auch noch solche Qualen, sei es mit Absicht, sei es aus Zufall, hinzugefügt wurden, nicht aber, dass die Kreuzesstrafe an und für sich keine Todesstrafe gewesen sei. Dem römischen Richter schwebte bei Fällung eines Urtheils auf Kreuzigung offenbar zunächst der Gedanke vor, den Verbrecher am Kreuze vom Leben zum Tode zu bringen; Sitte, Willkür und Blutdurst fügten dem aber in einzelnen Fällen noch Lanzenstiche, wilde Thiere u. s. w. hinzu. Nach römischen Berichten erscheint die Kreuzesstrafe durchaus als selbstständige Todesstrafe und zwar als die höchste. Cicero nennt sie ausdrücklich so, er bezeichnet sie als *supplicium extremum, summum, crudelissimum, terribilissimum*,<sup>1)</sup> kurz als eine Strafe, welche an Entsetzlichkeit und Grösse alles Erdenkliche übersteigt, allemal aber spricht er einfach von der Kreuzigung, nie von wilden Thieren u. s. w. Ganz in Uebereinstimmung damit bezeichnen auch die römischen Gesetzbücher diese Strafe als die erste und höchste.<sup>2)</sup>

Eine fernere charakteristische Eigenthümlichkeit dieser Strafe besteht darin, dass sie neben der grausamsten zugleich die schimpflichste ist. Sehen wir ab von ihrer Anwendung im Kriege, von dem einmal Grausamkeit und Willkür unzertrennlich zu sein scheinen, so tritt uns im römischen Reiche die Kreuzesstrafe auf doppeltem Boden entgegen: auf dem Boden des häuslichen Lebens, im Privatstrafrechte, als höchstes Strafmittel des Sklavenherrn seinen Untergebenen gegenüber, und auf dem Gebiete der staatlichen Rechtspflege, als Criminalstrafe für schwere Verbrechen. Aber auch hier, um dieses gleich zu bemerken, wird sie gemäss der römischen Rechtsanschauung, dass bei gleichen Verbrechen verschiedene Strafen verhängt werden mussten gegen die Personen aus besseren und gegen solche aus niederen Ständen, fast ausnahmslos verhängt über Sklaven und Leute von niederem Stande. Frei von ihr war allein der Freie, der römische Bürger,<sup>3)</sup> der Fremde, der Nicht Römer aber verfiel ihr, selbst wenn er einem höheren Stande angehörte.<sup>4)</sup> Auch die Frauen waren von dieser Strafe durch ihr Geschlecht nicht ausgenommen. In der bereits angezogenen Stelle bei Plautus<sup>5)</sup> wird einer Sklavin sofort mit diesem Tode gedroht, und wir besitzen mehrere Berichte über solche Hinrichtungen — nirgendwo aber wird ein Wort hinzugefügt, welches die Kreuzigung einer Frau als etwas Auffallendes erscheinen liesse.<sup>6)</sup>

Den Sklaven gegenüber aber gestattete das Privatstrafrecht den Herren eine solche schrankenlose Willkür, dass der Ruf: *pone crucem servo*<sup>7)</sup> nichts Aussergewöhnliches sein mochte. Daher nennt Cicero die Kreuzesstrafe geradezu eine Sklavenstrafe, Arnobius eine ehrlose Strafe für gemeine

1) Cic. in Verr. V, 64, 165 u. V. 66, 169.

2) Paull. Recept. sent. V. tit. 17, 3. Summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio.

3) Paull. Sent. I, 22. Digest. 48, 19. Lips. l. c. I, 13.

4) Justin. II, 5. Cic. in Verr. V, 66, 170: facinus est vincire civem Romanum, scelus verberare, prope parricidium necare, quid dicam in crucem tollere? verbo satis digno tam nefaria res adpellari nullo modo potest.

5) Plaut. Aulul. I, 1, 102: — ego te dedam discipulam cruci.

6) Justin. XXX, 2. Joseph. Antiqq. XVIII, 3, 4. Xenoph. Eph. de Anthia IV, 4.

7) Juvenal. Sat. VI, 219.

Lente und Lactantius eine ehrlose Todesstrafe.<sup>1)</sup> Aus diesem Grunde [ist es leicht erklärlich, wie Cicero sich so über den Verres entrüsten konnte, der es gewagt hatte, einen römischen Bürger zu kreuzigen, ebenso wie unter Galba ein Giftmischer, sich auf seine Privilegien als römischer Bürger stützend, gegen die über ihn ausgesprochene Kreuzesstrafe energisch protestirte. (Galba freilich berücksichtigte seinen Protest dahin, dass er in bitterer Ironie sein Kreuz desto höher machen und weiss anstreichen liess.)<sup>2)</sup> Am deutlichsten aber erhellt der infamirende Charakter dieser Strafe aus dem Umstande, dass man nicht selten Leichen an's Kreuz schlug, um den Verbrecher nach seinem Tode noch zu beschimpfen.<sup>3)</sup>

In den nichtrömischen Ländern verfuhr man anders, dort wurde, wie schon von Carthago bemerkt ist, die Kreuzesstrafe unterschiedlos, auch über Vornehme verhängt. Ebenso scheint man in diesen Ländern auch nicht für bestimmte Verbrechen diese Strafe angewendet, sondern überhaupt als Todesstrafe für jedes todeswürdige Verbrechen im geeigneten Falle benutzt zu haben.<sup>4)</sup>

Die Verbrechen, auf deren Verübung nach römischem Rechte die Kreuzesstrafe stand, sind äusserst zahlreich, und eine auch nur flüchtige Betrachtung führt zu dem Schlusse, dass fast alle schweren Verbrechen, vorausgesetzt, dass sie von Sklaven oder Leuten niedern Standes verübt worden waren, mit dieser Strafe belegt werden konnten und jedenfalls auch belegt wurden, sobald dem Richter besondere Strenge angezeigt schien.<sup>5)</sup> Geschichtlich finden wir die Strafe verhängt bei den Verbrechen 1) der Rebellion und Fahnenflucht;<sup>6)</sup> 2) der Fälschung und des groben Betruges;<sup>7)</sup> 3) des Strassenraubes und der Giftmischerei;<sup>8)</sup> 4) des Missbrauches der Religion zur Unzucht und bei Verschwörung und Anklagen der Sklaven gegen ihren Herrn.<sup>9)</sup> Ausser diesen historisch beglaubigten Verhängungen der Kreuzesstrafe geben die Juristen noch eine solche Menge von Verbrechen an, dass wir auf deren Wiedergabe verzichten und nur noch anführen wollen, dass Manetho sie in folgende Klassen zusammenfasst: Räuber, Mörder, Thunichtgut (*ἐμπροδολώβης*), Schwindler und Betrüger.<sup>10)</sup> Für die Sklaven, welche unter dem unbedingten Strafrechte ihrer Herren standen, genügten selbstverständlich oft weit geringere Ursachen zur Verhängung dieser Strafe, und Horaz hat

1) Cic. in Verr. V, 66, 169: *servitutis summum supplicium*. Arnob. adv. Gent. I, 36: *quod (crucis supplicium) personis infame est vilibus*. Lact. Instit. IV, 6.

2) Sueton. Galba c. IX. Cic. l. c. 170.

3) Justin. XXI, 4. Sueton. C. es. LXXIV. Plin. H. N. XXXVI, 15. Herod. III, 125.

4) Polyb. I, 86, 4 u. 6. Sil. Ital. II, 343. Justin. XXII, 7; XXX, 2 und XVIII, 7. Bei dieser Gelegenheit eine Berichtigung. In dem mehrfach citirten Werke von Stockbauer, „Kunstgeschichte des Kreuzes,“ führt der Verfasser S. 3 die letzte Stelle aus Justin. an, zum Beweise seiner Behauptung, dass die Kreuzigung schon bei den Heiden als ein *Opfer vom höchsten Werthe* gegolten habe. Ein Blick in den Text zeigt, dass Maleus, der seinen Sohn Cartalo kreuzigen lässt, an nichts weniger, als an ein *Opfer* gedacht hat. Der Sohn fiel einfach dem Zorne seines Vaters zur Beute: „Quoniam“, sagt Maleus, „igitur tu in patre nihil nisi exulis nomen agnoscis: ego quoque imperatorem me magis quam patrem judicabo, statuatque exemplum, ne quis posthac infelicibus miseris patris illudat. Atque ita eum — in altissimam crucem suffigere jussit.“

5) Digest. XLIX, 19, 16, § 9.

6) Joseph. Antiqq. XX, 6. Polyb. I, 86, 4. Ev. Luc. XXIII, 5. Appian. de bello civ. I, 486. Valer. Max. II, 7, 9 u. 12. Paull. Sent. V, 22, 1.

7) Firm. Mat. Math. VI, 31. Aelius Lamp. Sever. XXVII.

8) Petron. Sat. 111. Sueton. Galba c. IX.

9) Joseph. Antiqq. XVIII, 3, 4. Herod. V, 24. Capitol. Pertinax IX.

10) Paull. Sent. I, tit. 23 u. V, 25, 1. Manetho Apotel. IV, 93.



gewiss kein Phantasiegebilde im Auge, wenn er ironisirend einen Sklaven zum Kreuzestode verurtheilt werden lässt, weil er an den Resten von Fischen und an kalter Suppe genascht habe.<sup>1)</sup> Doch hatte die oben erwähnte strafrechtliche Festsetzung und Klassifizierung der Verbrechen mittelbar auch für die unglücklichen Sklaven den Vortheil, dass dadurch wenigstens eine Art Controle der Willkür des Herrn ermöglicht wurde. Indessen, so entschieden auch humanere Ideen der heidnischen Philosophen und erhabenerer Anschauungen des Christenthums von der Menschenwürde das Loos der Sklaven zu mildern trachteten, es dauerte doch noch bis Hadrian (117—138), ehe eine ernstliche Besserung ihres Looses eintrat. Nachdem nämlich eine *lex Petronia* der ersten Kaiserzeit jede beliebige Verwendung der Sklaven zu Thierkämpfen den Herren untersagt und Claudius (41—58) jeden Sklaven für frei erklärt hatte, den sein Herr in der Krankheit verstieß, wagte es Hadrian endlich den Herren das Recht zu nehmen, ihre Sklaven willkürlich zu tödten;<sup>2)</sup> ja er verbannte eine römische Dame, welche ohne besonderen Grund ihre Sklaven grausam misshandelt hatte.<sup>3)</sup> Constantin M. brachte dann endlich diese Frage zu einem vorläufigen günstigen Abschlusse, indem er 319 ein Gesetz erliess, welches die willkürliche Tödtung eines Sklaven dem Morde (*Homicidium*) gleichstellte.<sup>4)</sup>

### 3. Der Vollzug der Strafe.

So ungenau sich die Berichte besonders der griechischen Schriftsteller in Bezug auf die eigentliche Gestalt des Kreuzes erwiesen haben, so dürftig sind dieselben in der näheren Schilderung des Vollzuges der Kreuzesstrafe bei den nicht-römischen Völkern. Eine Thatsache indess muss nochmals hervorgehoben werden; es ist nach diesen Berichten unzweifelhaft, dass im Oriente die Kreuzesstrafe sowohl als einfache Todesstrafe, als auch zur Erhöhung einer anderen Todesstrafe (Enthauptung),<sup>5)</sup> sowie endlich zur Beschimpfung der Leiche eines Mannes vorgenommen wurde, dessen man lebend nicht habhaft geworden war. In den beiden letzten Fällen ist wohl stets an eine Annagelung an einen einfachen Pfahl zu denken. So wurden Leonidas<sup>6)</sup> und Cyrus der jüngere noch nach ihrem Tode beschimpft, und so liess Antiochus M. seinen Schwager Achaeus wegen Rebellion an Händen und Füßen verstümmeln, dann enthaupten und endlich den in eine Eselshaut eingenähten Körper an's Kreuz schlagen.<sup>7)</sup>

Reichhaltiger und eingehender sind die römischen Berichte. Bei ihnen ist jedoch die Vollziehung der Kreuzesstrafe im häuslichen Leben, d. h. an Sklaven, zu unterscheiden von der öffentlichen staatlichen Exekution. Das Recht zu der ersten stand, wie oben bemerkt, bis zu den Zeiten Hadrian's unbedingt dem Herrn zu, gesetzliche Normen gab es dafür nicht und so war auch ihre Ausführung eine formlose. Doch bemerkt Lipsius mit Recht, dass alte Gewohnheit auch hier eine gewisse Stabilität erzeugt habe. Nach Plautus (184 v. Chr.), dem wir die ältesten und weitläufigeren Notizen darüber zu verdanken haben, wurde dem verurtheilten Sklaven zuerst das *Patibulum* oder die *Furca* angelegt,<sup>8)</sup>

1) Horat. Sat. I, 3, 82.

2) Becker-Marquardt, röm. Privatalterth, S. 197, Anm. 21.

3) Spartian. Hadr. XVII. Digest. I, 6, 2.

4) Digest. I, 61, 2. Dominus tunc reus homicidii est, si eum (servum) voluntate ictu fustis aut lapidis occiderit.

5) Herod. III, 125 und VI, 30.

6) Herod. IX, 78.

7) Polyb. VIII, 23, 3.

8) Plant. Casin. II, 8, 1. -- -- ego remittam ad te virum,

Cum furca in urbem, tamquam carbonarium.

sodann wurde er von den mit der Exekution betrauten Mitsklaven unter Spottrufen, Geisselhieben und Stichen mit dem Stimulus (dem Ochsenstachel) durch belebte Strassen und über frequente Plätze bis vor das Thor zum Richtplatze getrieben.<sup>1)</sup> Spätere Schriftsteller schweigen ganz von dem Patibulum und reden nur noch von der Furca, wohl weil dieselbe meist für die Stadtsklaven in Anwendung kam.<sup>2)</sup> Dass dabei Neid und Rachsucht und andere niedrige Motive an Grausamkeit das Möglichste geleistet haben mögen, ist leicht einzusehen. Cicero erwähnt einer römischen Dame, die aus Furcht vor Verrath von Seiten ihres Sklaven demselben zuerst die Zunge ausschneiden und dann denselben kreuzigen liess.<sup>3)</sup> Als Platz zur Aufstellung des Kreuzes wählte man eine viel begangene Stelle, das Kreuz selber stellte man gerne auf einen Hügel oder erhöhten Ort.<sup>4)</sup>

Zu welcher Zeit die Kreuzigung Lebender ihre Anwendung als Staatsstrafe zuerst gefunden hat, ist heute nicht mehr zu ermitteln; Cicero nennt sie bereits eine Strafe der Vorfahren und redet deutlich von der Kreuzesstrafe, die durch richterlichen Spruch verhängt und von bestimmten Beamten ausgeführt wurde.<sup>5)</sup> Mit ihrer Aufnahme in das Criminalrecht haben sich jedenfalls auch bestimmte Formen bei ihrer Vollziehung herausgebildet und möglicherweise gesetzliche, jedenfalls auf Gewohnheitsrecht begründete Feststellung gefunden. Eine Darstellung einer solchen Hinrichtung, soweit sie sich aus den Profanschriftstellern zusammenstellen lässt, soll unsere Arbeit beschliessen.

Sofort nach gefälligem Spruche verfiel der Delinquent dem Nachrichten (*carnifex*, *δῆμωξ*), bezw. wenn der Spruch im Lager erfolgte, den mit der Exekution beauftragten Soldaten, an deren Spitze ein Centurio oder Tribunus stand, von Tacitus: *exactor mortis*, von Seneca: *centurio supplicio praepositus* genannt.<sup>6)</sup> Diese führten ihn zunächst zur Vornahme der Geisselung oder Stümpung (*flagellatio*) ab; denn diese Strafe war, obwohl auch selbstständige Strafe (zuweilen sogar Todesstrafe), regelmässig die Einleitung jeder körperlichen Criminalstrafe.<sup>7)</sup> Vollzogen wurde die Geisselung mittels Stockschläge oder Ruthenliebe (*virgis*, *fustibus*) bei den Freien, mittels der Peitsche (*flagellis*), in welche man nicht selten Scherben und Knochenstückchen einflocht, bei den Sklaven.<sup>8)</sup> Zu diesem Zwecke wurde der Verurtheilte der Oberkleider entledigt und an den Pfahl gebunden, der sich an der ordentlichen Gerichtsstelle (*forum*) stets befand und den man auch im Lager vor dem Praetorium aufstellte. Den Befehl dazu gab der Richter mit den Worten: *i, deliga ad palum*, oder *i, colliga manus*.<sup>9)</sup>

*Nach geschעהener Geisselung kleidete man den Verurtheilten wieder an und führte*

1) Dionys. Halic. VII, 6, 4. Liv. XXXIV. Arnob. adv. Gent. VII. Plaut. Mil. glor. II, 4, 6. Plaut. Mostell. I, 1, 53: — Ita te forabunt patibulatum per vias

Stimulatum stimulis.

2) Cic. de div. I, 26, 53. Liv. II, 36. Valer. Max. I, 7, 4.

3) Cic. pro Cluent. LXVI, 187.

4) Kipping de suppl. cruc. VIII, 5.

5) Cic. in Verr. V, 6, 12: more majorum.

6) Tacit. Ann. III, 14. Senec. de ira I, 16.

7) Valer. Max. I, 1, 6. Dionys. Halic. IX, 48. Joseph. B. J. V, 32.

8) Lips. de cruc. II, 3. Digest. XLVIII, 19, 10: Ex quibus causis liber fustibus caeditur, ex his servus flagellis caedi jubetur.

9) Cic. in Verr. V, 5, 10. Gellius Noct. Att. X, 13. Cic. pro Rab. IV, § 13. Liv. VIII, 7. Plaut. Bacch. IV, 6, 24: — Abducite hunc

Intro atque adstringite ad columnam fortiter.



ihn gefesselt (den Sklaven regelmässig, den Freien gewöhnlich) und mit seinem Kreuze beladen unter Spottreden, Schlägen u. s. w. über belebte Strassen zum Richtplatze, der regelmässig vor einem Thore lag.<sup>1)</sup>

Geschichtlich ist die Kreuztragung des Herrn die erste, welche positiv erwähnt wird,<sup>2)</sup> allein es ist kein Zweifel, dass sie allgemeine Regel war; die Evangelisten berichten sie nicht als etwas Aussergewöhnliches; die Sklaven trugen stets die furca, und Plutarch<sup>3)</sup> erwähnt für seine Zeit (54 v. Chr.) die Kreuztragung als allgemein bestehende gesetzliche Einrichtung.

Vor dem Zuge her schritt entweder ein Herold, der die Schuld und Todesart des Verbrechers ausrief, oder es wurde Letzterem eine Tafel vorangetragen, welche in kurzen Worten (schwarze Buchstaben auf weissem Grunde) seine Schuld und Todesstrafe anzeigte. Zuweilen endlich trug auch der Verbrecher vorne auf der Brust diese Tafel. Sie hiess titulus (τίτλος) auch wohl das Weisse, album (λευκὸν), weil die Tafelfläche mit Gyps überzogen war.<sup>4)</sup> Als Richtplatz scheint man gemäss den erhaltenen Nachrichten für die Kreuzigung meist statt des gewöhnlichen einen anderen, namentlich auch wohl einen solchen gewählt zu haben, der früher Zeuge der besseren Stellung der Verbrecher gewesen war.<sup>5)</sup> Der Ort war meist hochgelegen, das Kreuz also weithin sichtbar, damit der Schimpf ja recht stark und augenfällig werde. In gleicher Absicht pflegte man auch wohl für schwerere Verbrecher grössere Kreuze anzuwenden oder dieselben weiss zu tünchen.<sup>6)</sup>

Am Orte der Hinrichtung angelangt, wurde dem Verurtheilten das Kreuz abgenommen, in eine Bodenöffnung gesetzt und mit Pflöcken festgerammt.<sup>7)</sup> Stehende Richtkreuze haben die Römer nicht gehabt (doch nehmen Einige an, es hätten solche in frühester Zeit für die Sklaven existirt), die Regel war, dass der Verurtheilte das für ihn bestimmte Kreuz trug<sup>8)</sup> und an demselben hängen blieb bis zu seiner Abnahme resp. Verwesung.<sup>9)</sup> Ausserst selten sind die Beispiele einer wiederholten Benutzung ein und desselben Kreuzes; das bekannteste ist das des Hannibal, der zum Hohne für seine Vaterstadt Carthago an dasselbe Kreuz geschlagen wurde, von dem man zuerst den wenige Tage vorher gekreuzigten Söldnerführer Spendios herabnahm.<sup>10)</sup> Regel war es, bei eintretender Verwesung das Kreuz umzuhauen; erst durch Augustus wurde gestattet, die Leichname der

1) Kipping de suppl. cr. VIII, 7. Sueton Tit. VIII. Dio. Cass. LIV, 3. Cic. in Verr. V, 164. Ausdrücke wie zum Kreuze schleppen oder ziehen (in crucem rapere, trahere) zeigen die Grausamkeit dieses Ganges klar und deutlich.

2) Joes. XIX, 17.

3) Plut. de sera vind. c. IX. Tertull. de carn. Christi c. V.

4) Lips. de cruc. II, 11. Lampr. Alex. Sev. XXXV. Dio. Cass. LIV, 3. Euseb. H. E. V, 1, 44. Sueton. Domit. c. X. und Calig. XXXII. Quinctil. Decl. 302.

5) Quinctil. Decl. 274. Quoties noxios cruci figimus eliguntur viae, ubi plurimi intueri, plurimi commoveri hoc meta possint. Vergl. Cic. in Verr. V, 66, 109. Herod. IX, 120. Justin. XX, 7: Ob quam noxam (Bomilcar) — suffixus est, ut idem locus monumentum suppliciorum ejus esset, qui antea fuerat ornamentum honorum.

6) Sueton. Galb. c. IX. Just. XVIII, 7. Kipp. l. c.

7) Juvenal. VI, 221. Joseph. B. J. VIII, 6. Plut. Tit. IX.

8) Lips. de cruc. II, 7. Cic. in Verr. V, 66, 169 und pro Rabir l. c. IV.

9) Lucan. Phars. VI, 544. Horat. Ep. I, 16, 46: non pasces in cruce corvos.

10) Polyb. I, 85, 6. Diod. Sic. XXV, 5, 2.

Gekreuzigten (mit Ausnahme der Majestätsverbrecher) den Verwandten auf ihre Bitte auszufolgen und dann das Kreuz sofort umzuhauen.<sup>1)</sup>

*Nackend, wie er die Welt betreten, sollte auch der Verurtheilte sie verlassen, darum wurde er sofort nach der Aufstellung des Kreuzes entkleidet; (sein Anzug wurde gesetzmässig Eigenthum seines Henkers).* Von Christus wird uns dieses ausdrücklich berichtet; bei den Profanschriftstellern ist es so selbstverständlich, dass Artemidor sich den frivolen Scherz erlaubt: Gekreuzigt zu werden sei ein Glück für den Armen, denn er werde erhöht, für den Reichen aber ein Unglück, denn er werde nackend gekreuzigt.<sup>2)</sup> Als Ausnahme wird uns von Justinus berichtet, dass Maleus in seinem Zorne seinen Sohn Cartalo in vollem priesterlichem Ornate (über dessen feierlichen Aufzug eben Maleus besonders erbittert war) an das Kreuz schlagen lässt, ebenso von Tacitus, dass ein Sklave des Vitellius mit den Ringen, die dieser ihm gegeben habe, ans Kreuz geheftet worden sei. Beide Male liegt die Ursache der Abweichung von der allgemeinen Regel in den besonderen Umständen erkennbar.<sup>3)</sup> Ob aber diese Nacktheit eine absolute gewesen oder ob man den Verurtheilten ein Kleidungsstück liess oder endlich ob man, wie einige vermuthen, von Gerichts wegen ihn mit einem Lendenschurze umgürtete, ist nicht festzustellen, da nach häufig verbreiteter Annahme das lateinische Wort nudus wie das griechische γυμνός keineswegs jede Kleidung ausschliesst. Das Spotterucifix<sup>4)</sup> zeigt den Herrn in Sklaventracht, und gewiss wird bei den schlechten Sklavenkleidern nicht viel Werth von Seiten des Nachrichters auf sein Eigenthumsrecht gelegt worden sein, während andererseits bei zahlreichen gleichzeitigen Exekutionen offenbar an Darreichung eigens beschaffter Lendenschürze unmöglich gedacht werden kann.

*Nach der Entkleidung des Verurtheilten begann die Ausführung der eigentlichen Kreuzigung. Da das Kreuz über Menschengrösse war, so musste der Delinquent an demselben emporgebracht und in eine zur Annäherung dem Henker bequeme Lage gebracht werden (in crucem tollere). Es wurden Leitern angelegt und auf einer derselben stieg der Verbrecher rückwärts am Kreuze empor bis zur Höhe des Sitzpflockes, dort wurde er unter Beistand der Exekutionsmannschaft auf denselben gesetzt und vorläufig mit Stricken an das Kreuz festgebunden.* Die christliche Kunst hat nicht selten diese Operation so dargestellt, als ob man das Kreuz auf den Boden gelegt, den Verbrecher darüber ausgestreckt, angenagelt und dann mit dem Kreuze zugleich emporgerichtet habe. Indessen diese Darstellung ist unhistorisch und flösst schon Lipsius, der sich von ihr im Allgemeinen noch nicht trennen kann, so ernste Bedenken ein, dass er in den Noten bemerkt, es könnte auch wohl der Verurtheilte an das Patibulum festgenagelt oder mit demselben mittels Stricken am senkrechten Stamme emporgezogen und zuletzt mit den Füßen an demselben befestigt worden sein.<sup>5)</sup> Dem widersprechen indessen einzelne lateinische Ausdrücke, wie z. B. in crucem *excurrere*, *ascendere*, ebenso wie die griechischen ἐπιβαίνειν und ἀναβαίνειν<sup>6)</sup> auf das Kreuz steigen, ganz und gar. Diese Worte setzen offenbar eine

1) Digest. XLVIII, 24, 1. Ulpian. IX lib. de off. Procons. Quinctil. Decl. LXIX: Cruces succiduntur, percussos sepeliri carnifex non vetat.

2) Kipping, de suppl. cr. VIII, 8. Artemid. Oneirocr. II, 61.

3) Justin XVIII, 7. Tacit. Hist. IV, 3.

4) Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel. Langen S. 304 bestreitet die absolute Nacktheit und nimmt die Darreichung eines Lendenschurzes an.

5) Lips. de cruc. II, 7. Ebenso Becker-Marquardt, römische Privatalterth. S. 194.

6) Polyb. I, 86, 6. Charit. IV, 3, 5. Ev. Luc. XVIII, 32.



selbstständige Beteiligung des Verurtheilten sowie ein *aufrechtstehendes* Kreuz voraus. Bei Plautus witzelt ein schuldbeusster Sklave mit Namen Chrysalus, sein Herr werde ihm, wenn er heim komme, wohl seinen Namen ändern und ihn Crucisalus, d. h. Kreuzspringer statt Chrysalus nennen, und ein anderer sucht einen Stellvertreter, dem er ein Talent bietet, wenn er für ihn auf das Kreuz laufe, d. h. hinansteige.<sup>1)</sup> Diese Ausdrücke setzen ein aufgerichtetes Kreuz voraus, und daher entscheidet sich auch schon Gretser und nach ihm die meisten Schriftsteller, welche die Kreuzigung zum Gegenstande ihrer Erörterungen machen, für die Anheftung an ein aufgerichtetes Kreuz.<sup>2)</sup> Stockbauer in seiner Kunstgeschichte des Kreuzes führt aus Chariton die Begnadigung des Chaereas, eines der von Mithridates zum Kreuze verurtheilten Sklaven an: „Die Diener fanden die übrigen Sklaven schon emporgehoben (auf das Kreuz), ihn aber (Chaereas), als er eben *auf's Kreuz stieg*. Von Weitem nun schriegen sie, der eine dieses, der andere jenes: Halt ein, steige herunter, schlage nicht ein, lass los.“ Der Nachrichter hielt nun inne und Chaereas *stieg traurig vom Kreuze herab*.<sup>3)</sup> Ebenso findet der technische Ausdruck im Lateinischen in *crucem tollere*, auf das Kreuz heben, nur dann eine richtige Erklärung, wenn es am Kreuze einen Ruhepunkt gibt, auf welchen man gehoben werden kann, und das ist eben das Sitzholz, auf dem, wie Justinus M. sagt, die Gekreuzigten reitend aufsitzen.<sup>4)</sup>

Die Leitern, welche wir oben anführten, werden freilich nirgendwo erwähnt, und deshalb haben einige Schriftsteller geglaubt von einem derartigen Hilfsmittel gänzlich absehen zu müssen.<sup>5)</sup> So stellt denn der Eine die Behauptung auf, die vier Soldaten des Exekutionskommando's oder die Gehülfen des Nachrichters<sup>6)</sup> hätten den Verurtheilten *emporgehoben*, der Andere, der Verurtheilte sei mit Stricken um den Leib und um die Arme emporgezogen worden,<sup>7)</sup> Salmasius meint sogar, der Sitzpflock habe eine solche Länge gehabt, dass auch der Nachrichter auf demselben noch vor dem Verurtheilten Platz gefunden habe.<sup>8)</sup> Doch ist nicht zu vergessen, dass wir nirgendwo eine genaue und zusammenhängende Schilderung einer Kreuzigung besitzen und dass die Anwendung von Leitern ein zu bequemes und natürliches Hilfsmittel war, als dass man von demselben abgesehen hätte, sowie dass die technischen Ausdrücke eine active Beteiligung der Verurtheilten voraussetzen. Wenn daher auch Leitern nicht ausdrücklich erwähnt werden, so hindert doch nichts ihre Anwendung anzunehmen.

Auch die Annahme der Anbindung des Verurtheilten mit Stricken hat Widerspruch erfahren, vorzüglich deshalb, weil man sie für überflüssig hielt, wenn, was feststeht, die Anheftung mittels Nägel erfolgte. Indessen ist nicht zu übersehen, dass bei der Erschöpfung des Gezeisselten und durch das Kreuztragen Ermüdeten, bei dem Widerstande des Lebens gegen den Tod, bei der immerhin unbequemen Lage des Delinquenten auf dem Sitzholze, es für den Nachrichter fast unabweisbar war, dem Körper eine solche Lage zu geben, in welcher die Annagelung bequem erfolgen konnte. Diese Stricke werden

1) Plant. Bacch. II, 3, 127. Plant. Mostell. V, 1, 12:

Ego dabo ei talentum, primus qui in crucem excucurrerit.

Sed ea lege, ut offigantur bis pedes bis brachia.

Cf. Cic. in Verr. V, 66, 169. Joseph. B. J. VI, 64.

2) Gretser de s. cruce I, 21. Kipping de suppl. cruc. VIII, 8.

3) Stockbauer, Kunstgesch. des Kreuzes S. 46.

4) Justin. M. Dial. c. Tryph. c. XCI.

5) Lips. de cruc. II, 8, Notae.

6) Friedlieb, Archäolog. der Leidensgesch. S. 142.

7) Langen, letzte Lebensst. S. 315.

8) Salmas. Ep. II de cruce.

ausdrücklich erwähnt; sie wurden als Querband über die Brust gelegt und um die Arme oder Handwurzeln geschlungen, um den Verurtheilten vorläufig festzuhalten. Später wurden dann wenigstens die Stricke um die Hände abgenommen, während das Querband über der Brust blieb, um den Körper vor Vorfällen zu schützen. Hilarus Pictav. (320—366), der noch ein Zeitgenosse der Kreuzesstrafe ist, erwähnt bei einer Schilderung der Leiden, welche Christus ausgestanden habe, diese Stricke und ihre Knoten ausdrücklich neben den Nägeln.<sup>1)</sup> Heute verwendet die darstellende Kunst diese Stricke nicht mehr; jedoch zeigt das älteste Gemälde einer Kreuzigung, das Titelbild einer Evangelien-Handschrift aus dem Jahre 586 (in der med. Bibliothek zu Florenz) den Herrn bekleidet mit der Tunica, die beiden Schächer aber nackt gekreuzigt und mit kreuzweise über die Brust gehenden Stricken am Kreuze festgehalten.<sup>2)</sup> Von Profanschriftstellern erwähnen die Stricke der Gekreuzigten ausdrücklich Lucanus, welcher die thessalische Zauberin Erichtho die Stricke und Knoten der Gekreuzigten mit den Zähnen zerreißen lässt,<sup>3)</sup> und Plinius, der als Heilmittel beim Wechselfieber räth, ein Stück Nagel oder einen Strick von einem Gekreuzigten um den Hals zu tragen.<sup>4)</sup>

Nachdem der Verurtheilte so in die richtige Lage gebracht war, wurden ihm von dem Nachrichten grosse, sogenannte Balkennägel,<sup>5)</sup> berühmt wegen ihrer Stärke und Festigkeit, durch Hände und Füsse getrieben. Auch hier gehen die Ansichten der Archäologen in zweifacher Beziehung weit auseinander, nämlich erstens in der Frage, ob bloss die Hände mit Nägeln und die Füsse mit Stricken oder beide Theile mit Nägeln angeheftet wurden, und zweitens, ob beide Füsse mit einem oder mit zwei Nägeln über oder neben einander angeheftet worden seien. Die lateinischen Ausdrücke *figere*, *affigere*, *suffigere* deuten offenbar auf die Annagelung hin, ebenso das griechische Wort *προσθηλωσις*; Cicero erwähnt, dass das Kreuz des Gavius annoch triefe vom Blute eines römischen Bürgers. Artemidor<sup>6)</sup> sagt einfach, das Kreuz bestehe aus Balken und Nägeln, und Xenophon von Ephesus sieht sich genöthigt, seine den Zeitgenossen unmöglich scheinende Kreuzigung mittels Stricken zu entschuldigen. Die Annagelung selber kann also keinem Zweifel unterliegen und die christlichen Schriftsteller fügen zum Ueberfluss zu *figere* noch das Wort *clavis* hinzu.<sup>7)</sup> Aber auch die Annagelung der Füsse muss festgehalten werden. Der Sklave bei Plautus<sup>8)</sup> sagt ausdrücklich, er biete das Talent unter der Bedingung, dass zweimal Hände und Füsse angenagelt würden. Bei Aeschylus wird Prometheus auch an den Schenkeln angenagelt, und die lateinischen Schriftsteller würden gewiss bei einem *Angebundenwerden* der Füsse nicht mehr *figere* sondern ein anderes, genauer die Sache bezeichnendes Wort gebraucht haben. Nach den christlichen Schriftstellern, welche noch die Kreuzesstrafe in Uebung sahen, ist eine solche Anheftung zweifellos.<sup>9)</sup> Jeden Zweifel wenigstens für die

1) Hilar. Pictav., de trin. X, 13: Sed forte penduli in cruce corporis poenae et colligantium funium et adactorum clavorum cruda vulnera sint timori! Et videamus, eujus corporis homo Christus sit, ut suspensa et nodosa et transfossa carne dolor manserit!

2) Stockbauer, Kunstgesch. S. 165, wo auch die Abbildung beigelegt ist.

3) Lucan. Phars. VI, 543: — Laqueum nodosque nocentes

Ore suo rupit.

Vergl. Pitiscus Lexicon. antiqu. v. crux.

4) Plin. H. N. XXVIII, 4, 11.

5) Horat. I, 35, 18: Clavos trabales et cuneos manu  
Gestans aena.

6) Artemid. Oneirocr. II, 61. Senec. de vit. beata 19.

7) Paulin. Nol. XXIV, 455. Iren. adv. haer. II, 24, 4.

8) Plaut. Mastell. II, 1, 13. Aeschyl. Prom. vinct. 76.

9) Tertull. adv. Marc. III, 19. Hilar. in Ps. 143 und 39.



Annagelung des Herrn hebt der jetzige strassburger Professor Dr. Kraus in seinen Beiträgen zur trierschen Archäologie.<sup>1)</sup> Ebenso findet durch diese Schrift die minder wichtige aber oft ventilirte Frage, ob zur Kreuzigung drei oder vier Nägel angewendet worden seien, mit andern Worten, ob man die Füsse übereinander oder nebeneinander, mit einem oder mit zwei Nägeln geheftet habe (was nach den Profanschriftstellern zu entscheiden unmöglich ist), ihre Lösung dahin, dass die Füsse mit zwei Nägeln nebeneinander gelegt, angeheftet wurden.<sup>2)</sup>

Als letzte Arbeit blieb nun noch dem Nachrichten die Aufstellung der Kreuzes-Inschrift. Das Täfelchen, welches die Schuld (und Todesart) des Verurtheilten enthielt und demselben vorangetragen worden war, wurde zu seinen Häupten an das Kreuz geheftet. Hatte der Herold die Schuld und Strafe ausgerufen, so wurde es zuerst zurecht gemacht. Diese Anwendung des Titulus wird bei der Kreuzigung Christi ausdrücklich berichtet<sup>3)</sup>, und da die Evangelisten diese Aufstellung nicht als etwas Besonderes berichten, so müssen wir annehmen, dass es allgemeine Sitte war. Die Profanschriftsteller drücken sich über die Art und die Stelle der Aufstellung nicht aus, sondern sagen nur allgemein, dass dem Verurtheilten seine Schuld auf einer Tafel beigegeben worden sei.<sup>4)</sup>

War die Exekution vom militärischen Gerichte angeordnet worden, so wurde der Körper des Gekreuzigten durch eine Wache auch nach erfolgtem Tode bewacht,<sup>5)</sup> um die Wegnahme durch die Verwandten zu verhindern. Auf deren Bitten jedoch konnte, wie bemerkt, seit Augustus eine Auslieferung derjenigen erfolgen, die nicht als Majestätsverbrecher hingerichtet worden.<sup>6)</sup> Würde der Leichnam nicht gefordert, so blieb er am Kreuze, bis er verwest oder von Raubthieren zerfleischt und zerstückelt<sup>7)</sup> in Fetzen herabfiel. Die frühe Abnahme der Schwächer bei der Kreuzigung Christi war eine Concession, welche Pilatus aus Staatsklugheit den religiösen Anschauungen der Juden machte.

Der Tod der in solcher Weise Gekreuzigten war, da bei der Annagelung edlere Theile nicht verletzt wurden, ein entsetzlich schmerzlicher und langsamer. Die Feststellung der Ursachen, welche ihn herbeiführten, gehört in das Gebiet der Medizin und sei der Physiologie überlassen. Seneca sagt darüber im Allgemeinen richtig und wahr, die Gekreuzigten schwänden dahin, sie stürben Glied um Glied und verlören tropfenweise das Leben.<sup>8)</sup> Eine Milderung der Schmerzen durch Betäubung des Gefühles, wie sie bei dem Tode des Herrn durch den Myrrhenwein beabsichtigt war, kennen die Alten nicht; es war eine speciell jüdische Sitte.<sup>9)</sup> Die Beispiele, dass der Tod sich trotz der entsetzlichen

1) Kraus, Beiträge, S. 6 u. flgde., der auch das überaus reiche Material bringt.

2) Kraus a. a. O. S. 18 u. flgde. Langen, letzte Lebenst. S. 319. Münz, Zur Geschichte des Kreuzes (Katholik 1867) S. 577.

3) Joes. XIX, 19. Matth. XXVII, 37.

4) Lips. de cruc. II, 11. Sueton. Calig. XXXII. Sueton. Domit. X: Patremfamilias canibus objecit cum hoc titulo: impie locutus parmularius. Lamprid. Alex. Sever. XXII: Alexander — ad stipitem ligari praecepit et fumo apposito — necavit, praecone dicente: fumo punitur, qui vendidit fumum.

5) Quinctil. cl. Decl. VI, 9. Cic. pro Rab. IV, 11. Petron. Sat. 111.

6) Digest. XLVIII, 24, 1.

7) Cic. Tusc. I, 43. Horat. Ep. I, 16, 48. Lucan. Phars. VI, 543. Prud. Perist. XI, 67:

Crux istum tollat in auras

Viventesque oculos offerat alitibus.

8) Senec. Ep. CI: tabescere inter supplicia et membratim perire et per stillicidia emittere spiritum.

9) Langen, letzte Lebenst. S. 300.

Qualen und Erschöpfung noch um einen, ja um mehr als einen Tag verzögerte, sind nicht selten.<sup>1)</sup> Herodot berichtet, dass Sandokes, den Darius Hydaspes in Erinnerung früherer treuen Dienste vom Kreuze abnehmen und ausheilen liess, noch Jahre lang dem Könige diene. Aehnliches erzählt Josephus von einem Freunde, den er selber losbat.<sup>2)</sup>

Um indessen das qualvolle Dasein der Gekreuzigten zu kürzen, und ihren Tod zu beschleunigen, wandte das Mitleid meist ein nicht minder barbarisches Mittel an — man zerschlug den Gekreuzigten die Gebeine (*crurifragium*) oder stach sie in die Achselhöhle.<sup>3)</sup> Das *Crurifragium* war früher selbstständige Strafe für die Sklaven und wurde auch in späteren Zeiten nicht selten noch für geringere Vergehen bei denselben angewendet.<sup>4)</sup> Origines (180—254), der die Kreuzesstrafe noch in Uebung sah, nennt das *Crurifragium* bei derselben ganz allgemein eine Gewohnheit der Römer (*consuetudo Romanorum*).<sup>5)</sup>

Neben der hier geschilderten und nach den zusammengestellten Berichten wohl als die gewöhnliche und gesetzmässige zu bezeichnende Vollziehung der Kreuzesstrafe, erfanden Rachsucht, grausame Willkür, Hass und Muthwille noch verschiedene andere Formen,<sup>6)</sup> welche als ungesetzliche und willkürliche von unserer Arbeit ausgeschlossen bleiben mussten. Lipsius führt sie an und giebt auch die wahrhaft grauerregenden Abbildungen einzelner dieser Hinrichtungen in der zu dieser Arbeit benutzten Ausgabe.<sup>7)</sup>

Wir stehen heute schauernd vor diesen furchtbaren Bildern, und nur mit Entsetzen vermag unser Gemüth bei dieser grässlichen Verirrung des sich selbst überlassenen Menschegeistes, der doch sonst auf dem Gebiete antiker Kunst und Wissenschaft so Herrliches geleistet, zu verweilen. Freudig wendet lieber unser Geist sich weg von diesem Bilde, um bewundernd und staunend seinen Blick zu erheben zu der Grösse jener Liebe, welche diesen entsetzlichen Tod wählte, um der Menschheit Licht und Gnade, Erlösung und Heil zu erwerben.

Von diesem Kreuze singt der alte kirchliche Hymnus :

Crux fidelis inter omnes  
Arbor una nobilis!  
Silva talem nulla profert  
Fronde, flore, germine.  
Dulce ferrum, dulce lignum  
Dulce pondus sustinent.<sup>8)</sup>

Venantius Fortunatus († 603).

Kreuz des Heilands, unter allen  
Bäumen bist du ehrenreich,  
Dir an Laub und Blüth und Früchten  
Ist kein Baum des Waldes gleich.  
Süsse Bürde, Baum der Würde,  
Trägst du allem Erdenreich.

Simrock.

Wir schliessen, froh der Erfüllung jener Worte, welche die Geschichte dem grössten Gegner des Kreuzes, dem sterbenden Julian, in den Mund legt: *Nazzarae vicisti! Nazzaraee, du hast gesiegt.*

1) Lips. de cruc. II, 12.

2) Herod. VII, 194. Joseph. V. LXXV.

3) Plinius H. N. XI, 45. Quintil. Decl. VI, 9. Pitiscus, Lexic. Antiqq. rom. v. *crurifr.*

4) Sueton. Aug. LXVII u. Tib. XLIV. Senec. de ira III, 32. Plant. Asin. II, 4, 68:

— *Crura hercle diffringentur*

*Ne istum impudicum percies.*

5) Orig. in Matth. XXVII, 54.

6) Joseph P. J. V, 11. Senec. Cons. ad Marc. XX.

7) Lips. de cruce. III, 8 u. 9.

8) Simrock, Lauda Sion S. 97.



Fig. 3. Spottkrucifix nach Kraus.

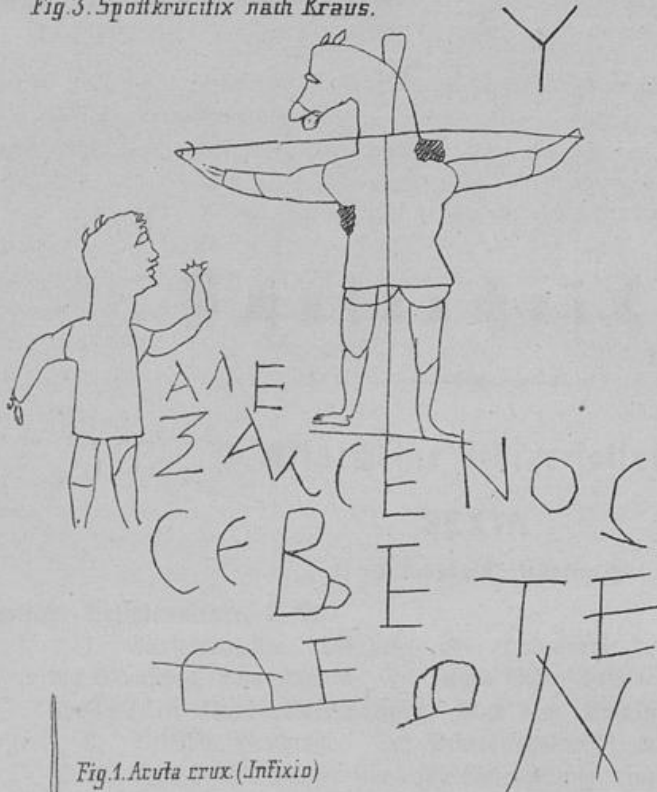


Fig. 2. Acuta crux. (Affixio.)

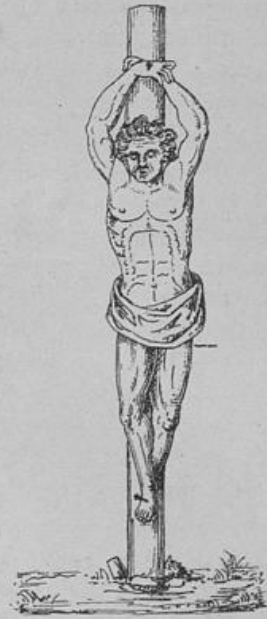


Fig. 1. Acuta crux. (Infixio)



Fig. 6. a. Antonius- oder ägypt. Kreuz (crux commissa)

(b) Andreaskreuz- (crux decussata)

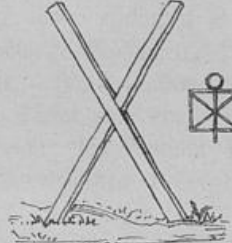


Fig. 6c. Röm. Hiltkreuz- (crux immissa)



Fig. 4. Patibulum - Patibulatus.



Fig. 5. Furca - Furcifer.



